Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom […], mit der die StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 geändert wird

Auf Grund des § 46 Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird verordnet:

Die StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 – LEVO-StBHG 2015, LGBl. Nr. 2/2015, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt – nach Abzug der von einem Sozialversicherungsträger allfällig übernommenen Kosten – höchstens 30 Euro pro Stunde. Für Behandlungen, die weniger als eine Stunde dauern, ist der Kostenzuschuss aliquot der tatsächlich aufgewendeten Behandlungszeit zu gewähren. Die Begrenzung der Höhe des Kostenzuschusses gilt nicht für Einrichtungen, mit denen das Land Steiermark vertraglich anderes vereinbart hat oder die Landesregierung bescheidmäßig anderes festgelegt hat."

2. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag „3.200 Euro" *durch den Betrag* „3.242 Euro" *ersetzt.*

3. In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „76 Euro" *durch den Betrag* „77 Euro" *ersetzt.*

4. Dem § 11a wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] treten § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 3 sowie die Anlagen 2 und 3 mit **1. Jänner 2027** in Kraft."

5. Die Anlagen 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T15:11:34+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	